



## **Satzung des Vereins Ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Herschelschule Hannover e.V. Sitz Hannover**

In der Fassung vom 20.04.2000

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr.**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Verein Ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Herschelschule Hannover“ mit Sitz in Hannover. <sup>2</sup>Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. <sup>3</sup>Der Name trägt somit den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).  
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins.**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.  
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung beruflicher Informationen für Schüler durch Ehemalige und finanzielle Unterstützung der Schule und ihrer Projekte.  
(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit.**

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung dieser ideellen Aufgabe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
(3) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Auflösung.**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Herschelschule Hannover zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
(2) <sup>1</sup>Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. <sup>2</sup>Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen für einen Auflösungsantrag votieren.

### **§ 5 Mitgliedschaft.**

- (1) Mitglied kann jede ehemalige Schülerin oder jeder ehemalige Schüler der Herschelschule werden sowie auch jede aktive oder ehemalige Lehrerin bzw. jeder

aktive oder ehemalige Lehrer und jede aktive und ehemalige Mitarbeiterin oder jeder aktive und ehemalige Mitarbeiter der Herschelschule.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. <sup>3</sup>Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bis zum 10.1. eines jeden Kalenderjahres Anträge zu unterbreiten. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.**

(1) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluß
3. durch Tod.

## **§ 8 Beitrag.**

<sup>1</sup>Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. <sup>2</sup>Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. <sup>3</sup>Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

## **§ 9 Austritt. Ausschluß.**

(1) <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. <sup>2</sup>Er ist dem Vorstand gegenüber bis zum 1.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen einer schwerwiegenden Gefährdung des Vereinszweckes oder einer unheilbaren Zerrüttung des persönlichen Verhältnisses zu den übrigen Mitgliedern, aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins.**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer

## **§ 11 Der Vorstand.**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

1. aus der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
  2. aus ihren bzw. seinen beiden gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
  3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
  4. der Kassenwartin oder dem Kassenvwart.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, erfolgen. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand zunächst selbst. <sup>4</sup>Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung.**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum Ende des 1. Quartals durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>2</sup>Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt. <sup>3</sup>In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Eilbedürftigkeit können auch noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung Gegenstände zur Beschlußfassung vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. <sup>2</sup>Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Beschlußfassung, hat eine schriftliche Mitteilung so rechtzeitig vor Zusammentritt zu ergehen, daß genügend Zeit zu sachgerechter Vorbereitung seitens der Mitglieder verbleibt. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Auflösung des Vereins darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung. Kassenprüfung.**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Die Wahl der Vorstandes
  2. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
  3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Prüfungsberichte der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
  4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Verein unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung ihr übertragene Angelegenheiten
  6. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.**

(1) Den Vorsitz in der Versammlung führt die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung einer ihrer bzw. seiner beiden Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

(4) <sup>1</sup>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung. <sup>2</sup>Die Wahl ist geheim, wenn ein Mitglied den Antrag dafür stellt.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

(6) <sup>1</sup>Bewerben sich mehr als zwei Personen für die Vorstands- bzw. Kassenprüferämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erreicht haben. <sup>2</sup>In jedem weiteren notwendigen Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

## **§ 15 Die Verbindungslehrerin bzw. der Verbindungslehrer.**

(1) Die Verbindungslehrerin bzw. der Verbindungslehrer hält engen Kontakt zum Vorstand und versorgt diesen mit den aktuellen notwendigen Informationen.

(2) Sie oder er muß Vereinsmitglied sein.

(3) Sie oder er ist nicht Mitglied des Vorstandes.

(4) Sie oder er berät den Vorstand.

## **§ 16 Beurkundung von Beschlüssen. Niederschriften.**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. <sup>2</sup>Es ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 17 Satzungsänderung.**

<sup>1</sup>Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

<sup>2</sup>Mit der Einladung ist der Text der beabsichtigten Satzungsänderung den Mitgliedern bekanntzugeben. <sup>3</sup>Die Satzung kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.